

# Reglement über die studentischen Organisationen

StudOrg-Reglement; RSVSETH 53

*Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 40 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### **Art. 1 Verordnung studentische Organisationen**

Zur Präzisierung des vorliegenden Reglements erlässt der VSETH-Vorstand die Verordnung über die studentischen Organisationen, nachfolgend StudOrg-Verordnung genannt.

### **Art. 2 Leistungen an studentische Organisationen**

<sup>1</sup> Studentische Organisationen (StudOrgs) gemäss Art. 39 der Statuten können beim VSETH Dienstleistungen, finanzielle Leistungen und die Verwendung von Infrastruktur des VSETH und der ETH beantragen.

<sup>2</sup> Der VSETH-Vorstand regelt die Bedingungen für den Bezug dieser Leistungen in der StudOrg-Verordnung.

## 2. Anerkannte Organisationen

### **Art. 3 Anerkennung**

StudOrgs, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 erfüllen, können anerkannt werden.

### **Art. 4 Voraussetzungen für Anerkennung**

<sup>1</sup> Voraussetzungen für die Anerkennung sind die langfristige Konformität ihrer Tätigkeit mit dem Vereinszweck des VSETH, die Möglichkeit einer Mitgliedschaft für alle VSETH-Mitglieder, sowie die parteipolitische Neutralität.

<sup>2</sup> Der VSETH-Vorstand kann Ausnahmen betreffend Mitgliedschaft für alle VSETH-Mitglieder genehmigen.

#### **Art. 5 Prozess der Anerkennung**

Anerkennung und Aberkennung obliegen dem VSETH-Vorstand.

#### **Art. 6 Bestätigung der Anerkennung**

- <sup>1</sup> Anerkennungen müssen zu Beginn jedes Semesters vom VSETH-Vorstand bestätigt werden.
- <sup>2</sup> Grundlage für die Bestätigung ist die eingereichte Semesteragenda nach Art 7 Abs. 1.
- <sup>3</sup> Falls eine Anerkennung nicht bestätigt wird, wird die anerkannte Organisation aberkannt.

#### **Art. 7 Pflichten und Rechte der anerkannten Organisationen**

- <sup>1</sup> Anerkannte Organisationen reichen beim VSETH-Vorstand bis zum Beginn jedes Semesters eine Semesteragenda mit den von ihnen geplanten Veranstaltungen ein.
- <sup>2</sup> Sie reichen die Statuten nach jeder Statutenänderung ein.
- <sup>3</sup> Sie erhalten vereinfachten Zugang zu Dienstleistungen, finanziellen Leistungen und der Verwendung von Infrastruktur des VSETH und der ETH. Die StudOrg-Verordnung regelt die Einzelheiten.

### **3. Assoziierte Organisationen**

#### **Art. 8 Assoziierung**

Anerkannte Organisationen, mit denen der VSETH eine enge Zusammenarbeit pflegt, können vom VSETH assoziiert werden.

#### **Art. 9 Voraussetzungen für Assoziierung**

Voraussetzung für die Assoziierung ist die parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

#### **Art. 10 Prozess der Assoziierung**

- <sup>1</sup> Die Assoziierung und ihre Beendigung obliegen dem MR.
- <sup>2</sup> Nur der VSETH-Vorstand kann auf Ersuchen der anerkannten Organisation eine Assoziierung beim MR beantragen.
- <sup>3</sup> Mit Annahme des Antrags auf Assoziierung beauftragt der MR den VSETH-Vorstand einen Vertrag mit der anerkannten Organisation auszuhandeln, der mindestens Bestimmungen gemäss Art. 11 beinhaltet. Erst mit dessen Inkraftsetzung ist die Assoziierung gültig.

#### **Art. 11 Assoziierungsvertrag**

- <sup>1</sup> Beide Vertragsparteien bleiben selbstständig. Es wird keine Haftung für die Handlungen und Verbindlichkeiten der jeweils anderen Partei übernommen.
- <sup>2</sup> Der Vertrag beinhaltet mindestens eine Auflistung der Rechte und Pflichten gemäss Art. 13 sowie die Festlegung eines allfälligen Unterstützungsbeitrags gemäss Art. 7 des Finanzreglements.
- <sup>3</sup> Der VSETH-Vorstand kann den Vertrag im Rahmen der Reglemente jederzeit neu aushandeln.
- <sup>4</sup> Der VSETH-Vorstand kündigt den Vertrag auf Anweisung des MR zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder bei klaren Vertragsverletzungen sofort.

#### **Art. 12 Bestätigung der Assoziierung**

- <sup>1</sup> Assoziierungen müssen jährlich vom MR an seiner Vollsitzung im Frühlingssemester bestätigt werden.
- <sup>2</sup> Grundlage für die Bestätigung ist der eingereichte Jahresbericht nach Art. 13 Abs. 2.
- <sup>3</sup> Falls eine Assoziierung nicht bestätigt wird, wird sie beendet. Die Anerkennung wird hierdurch nicht automatisch aufgehoben.

#### **Art. 13 Pflichten und Rechte der assoziierten Organisationen**

- <sup>1</sup> Assoziierte Organisationen müssen weiterhin die Pflichten einer anerkannten Organisation gemäss Art. 7 erfüllen.
- <sup>2</sup> Sie reichen beim VSETH-Vorstand bis zum Beginn jedes Frühlingssemesters einen Jahresbericht ein. Dieser beinhaltet zwingend die Tätigkeiten, die Erfolgsrechnung und die Bilanz.
- <sup>3</sup> Wird der VSETH durch eine Vertretung in einer assoziierten Organisation repräsentiert, so kann diese im Assoziierungsvertrag von der Berichterstattungspflicht befreit werden, sofern aktuelle Berichte der Vertretung vorliegen.

## **4. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14 Revisionsbestimmung**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 53 der Statuten.

#### **Art. 15 Version**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 24. November 2021 genehmigt.
- <sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.